

TE Bvwg Beschluss 2017/5/15 W114 2156290-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2017

Entscheidungsdatum

15.05.2017

Norm

AVG 1950 §39 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §6

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §7

VwGVG §7 Abs4 Z1

1. AVG 1950 § 39 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 14 heute

2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 15 heute

2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 17 heute

2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 7 heute

2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 7 heute

2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W114 2156290-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard DITZ als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX,XXXX, XXXX, BNr. XXXX, vom 25.01.2017 gegen den Bescheid des Vorstandes für den GB II der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2884021010, nach Beschwerdeverentscheidung vom 03.04.2017, AZ 17133DZ/1/1/1/Ho, betreffend Direktzahlungen für das Antragsjahr 2015 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard DITZ als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 ,römisch 40 , römisch 40 , BNr. römisch 40 , vom 25.01.2017 gegen den Bescheid des Vorstandes für den GB römisch zwei der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2884021010, nach Beschwerdeverentscheidung vom 03.04.2017, AZ 17133DZ/1/1/1/Ho, betreffend Direktzahlungen für das Antragsjahr 2015 beschlossen:

A)

Die Beschwerde vom 25.01.2017 wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als verspätet zurückgewiesen und die Beschwerdeverentscheidung vom 03.04.2017 bestätigt. Die Beschwerde vom 25.01.2017 wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als verspätet zurückgewiesen und die Beschwerdeverentscheidung vom 03.04.2017 bestätigt.

B)

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Vorstandes für den GB II der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien (im Weiteren: AMA) vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2884021010, wurde der Antrag von XXXX,XXXX, XXXX, BNr. XXXX, (im Weiteren: Beschwerdeführer oder BF) auf Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2015 mangels Zuweisung von Zahlungsansprüchen abgewiesen. Mit Bescheid des Vorstandes für den GB römisch zwei der Agrarmarkt Austria,

Dresdner Straße 70, 1200 Wien (im Weiteren: AMA) vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2884021010, wurde der Antrag von römisch 40 ,römisch 40 , römisch 40 , BNr. römisch 40 , (im Weiteren: Beschwerdeführer oder BF) auf Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2015 mangels Zuweisung von Zahlungsansprüchen abgewiesen.

Dieser Bescheid wurde von der AMA am 17.05.2016 versendet und dem Beschwerdeführer am 19.05.2016 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 25.01.2017, welcher am 01.02.2017 bei der AMA einlangte, erhob der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde.

Mit Beschwerdeverentscheidung der AMA vom 03.04.2017, AZ 17133DZ/1/1/1/Ho, wurde die Beschwerde vom 25.01.2017 als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass eine gültige Zustellung des bekämpften Bescheides an den Beschwerdeführer erfolgt sei. Da eine Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG im Ausmaß von vier Wochen gelte, sei die Beschwerde verspätet. Mit Beschwerdeverentscheidung der AMA vom 03.04.2017, AZ 17133DZ/1/1/1/Ho, wurde die Beschwerde vom 25.01.2017 als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass eine gültige Zustellung des bekämpften Bescheides an den Beschwerdeführer erfolgt sei. Da eine Beschwerdefrist gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG im Ausmaß von vier Wochen gelte, sei die Beschwerde verspätet.

Die Beschwerdeverentscheidung wurde dem Beschwerdeführer am 06.04.2017 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 12.04.2016, welcher am 15.04.2017 bei der AMA per E-Mail eingebracht wurde, stellte der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag. In diesem Schriftsatz verwies der Beschwerdeführer auf beigefügte Unterlagen, aus denen hervorgehe, dass er im Jahr 2013 landwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt habe und daher die Voraussetzungen für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im relevanten Antragsjahr 2015 erfülle.

Am 09.05.2017 übermittelte die AMA dem Bundesverwaltungsgericht die Unterlagen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2015 wurde mit Bescheid der AMA vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2884021010, mangels Zuweisung von Zahlungsansprüchen abgewiesen.

In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides wird ausgeführt, dass eine Beschwerde schriftlich, online über eAMA oder in jeder anderen technisch möglichen Weise innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der AMA einzubringen sei.

1.2. Der Bescheid wurde von der AMA am 17.05.2016 versendet und dem Beschwerdeführer am 19.05.2016 zugestellt. Die sich an die Zustellung knüpfende Beschwerdefrist von vier Wochen endete mit Ablauf des 16.06.2016. Da innerhalb dieser Rechtsmittelfrist der Bescheid der AMA vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2884021010, nicht angefochten wurde, ist er seit Ablauf der Anfechtungsfrist rechtskräftig.

1.3. Der Beschwerdeführer hat gegen den Bescheid der AMA vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2884021010, mit Schriftsatz vom 25.01.2017, welcher am 01.02.2017 bei der AMA einlangte, Beschwerde erhoben.

1.4. Mit Beschwerdeverentscheidung der AMA vom 03.04.2017, AZ 17133DZ/1/1/1/Ho, wurde die Beschwerde vom 25.01.2017 als verspätet zurückgewiesen. Diese wurde dem Beschwerdeführer am 06.04.2017 zugestellt. Dagegen brachte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 12.04.2016, am 15.04.2017 bei der AMA per E-Mail einen Vorlageantrag ein.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur den verfahrensrelevanten Fragen der Zustellung des bekämpften Bescheides bzw. zur Nicht-Rechtzeitigkeit der Beschwerde ergeben sich aus den Unterlagen des Verwaltungsverfahrens, die auch im Beschwerdeverfahren unbestritten blieben.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und zum Verfahrensrecht:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 6 MOG 2007 ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält. Gemäß Paragraph 6, MOG 2007 ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält.

Gemäß § 1 AMA-Gesetz können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels spezieller Bestimmung besteht Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels spezieller Bestimmung besteht Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen

oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs.1 VwGVG erfolgen Entscheidungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen Entscheidungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.2. Die anwendbaren Rechtsvorschriften lauten (Anm.: Hervorhebungen durch das Bundesverwaltungsgericht) 3.2. Die anwendbaren Rechtsvorschriften lauten Anmerkung, Hervorhebungen durch das Bundesverwaltungsgericht):

§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG idgF lautet: Paragraph 7, Absatz 4, Ziffer eins, VwGVG idgF lautet:

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, gegen Weisungen gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 4, B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung. 1. in den Fällen des Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

§ 15 VwGVG idgF lautet: Paragraph 15, VwGVG idgF lautet:

(1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten. (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3.), und ein Begehren (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 4,) zu enthalten.

()

3.3. Daraus folgt:

Das Rechtsmittel, über welches das erkennende Gericht zu entscheiden hat, bleibt im Falle des gegenständlichen zulässigen und rechtzeitigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde. Der Vorlageantrag richtet sich nämlich nur darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird. Dem entspricht auch § 28 VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes macht (vgl. VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Da sich die Beschwerde gegen den Bescheid der AMA vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2884021010, richtet (und sich ihre Begründung auf diesen bezieht), bleibt dieser Bescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt war oder nicht. Aufgeboben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdeentscheidung (vgl. VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Das Rechtsmittel, über welches das erkennende Gericht zu entscheiden hat, bleibt im Falle des gegenständlichen zulässigen und rechtzeitigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde. Der Vorlageantrag richtet sich nämlich nur darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird. Dem entspricht auch Paragraph 28, VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes macht vergleiche VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Da sich die Beschwerde gegen den Bescheid der AMA vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-

2884021010, richtet (und sich ihre Begründung auf diesen bezieht), bleibt dieser Bescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt war oder nicht. Aufgeboben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdeverentscheidung vergleiche VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Ist die Beschwerde – z.B. wegen verspäteter Einbringung der Beschwerde – nicht (mehr) zulässig, so ist sie vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdeverentscheidung tritt; dies jedoch nur dann wenn gleichzeitig vom Verwaltungsgericht – wie in der gegenständlichen Angelegenheit – die Rechtskraft der ursprünglich angefochtenen Entscheidung festgestellt wurde (vgl. VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Ist die Beschwerde – z.B. wegen verspäteter Einbringung der Beschwerde – nicht (mehr) zulässig, so ist sie vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdeverentscheidung tritt; dies jedoch nur dann wenn gleichzeitig vom Verwaltungsgericht – wie in der gegenständlichen Angelegenheit – die Rechtskraft der ursprünglich angefochtenen Entscheidung festgestellt wurde vergleiche VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Da der Bescheid der AMA vom 28.04.2016, AZ II/4-DZ/15-2884021010, dem Beschwerdeführer – wie er in seiner Beschwerde auch selbst ausgeführt hat – am 19.05.2016 zugestellt wurde, endete die sich an die Zustellung knüpfende Beschwerdefrist von vier Wochen somit am 16.06.2016. Die erst am 01.02.2017 bei der AMA eingebrachte Beschwerde war somit verfristet bzw. verspätet.

Die Zurückweisung der Beschwerde durch die AMA mit Beschwerdeverentscheidung vom 03.04.2017, AZ 17133DZ/1/1/1/Ho, erfolgte somit in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG und somit rechtskonform, sodass vom erkennenden Gericht die Zurückweisung der Beschwerde und die Beschwerdeverentscheidung zu bestätigen waren. Die Zurückweisung der Beschwerde durch die AMA mit Beschwerdeverentscheidung vom 03.04.2017, AZ 17133DZ/1/1/1/Ho, erfolgte somit in Übereinstimmung mit Paragraph 7, Absatz 4, Ziffer eins, VwGVG und somit rechtskonform, sodass vom erkennenden Gericht die Zurückweisung der Beschwerde und die Beschwerdeverentscheidung zu bestätigen waren.

Nicht rechtzeitig eingebrachte (verspätete) Beschwerden sind unzulässig. Auf sie ist in der Sache selbst nicht einzugehen, sondern sie sind vom Verwaltungsgericht – von Amts wegen (§ 17 VwGVG iVm § 39 Abs. 2 AVG) – zurückzuweisen (§ 28 Abs. 1 VwGVG, vgl. VwGH 18.11.2015, Ra 2015/17/0026). Nicht rechtzeitig eingebrachte (verspätete) Beschwerden sind unzulässig. Auf sie ist in der Sache selbst nicht einzugehen, sondern sie sind vom Verwaltungsgericht – von Amts wegen (Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, AVG) – zurückzuweisen (Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG, vergleiche VwGH 18.11.2015, Ra 2015/17/0026).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist und dies kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist und dies kurz zu begründen.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche in der gegenständlichen Entscheidung erschöpfend Beleuchtung gefunden hat, nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche in der gegenständlichen Entscheidung erschöpfend Beleuchtung gefunden hat, nicht einheitlich beantwortet wird.

Im verfahrensgegenständlichen Falle liegt zu der Rechtsfrage der verspäteten Beschwerde ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Eine Befassung des Verwaltungsgerichtshofes mit dieser Rechtsfrage erscheint daher als nicht erforderlich.

Schlagworte

Beschwerdefrist, Beschwerdeentscheidung, Direktzahlung,
Fristablauf, Fristüberschreitung, Fristversäumung, Rechtskraft der
Entscheidung, Rechtsmittelfrist, Rechtzeitigkeit, verspätete
Beschwerde, Verspätung, Vorlageantrag, Zahlungsansprüche,
Zurückweisung, Zustellung, Zuweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W114.2156290.1.00

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at